Fuhony 4

Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im <u>Ergebnisplan</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	707.818.269 €	738.728.432 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	707.900.775 €	740.397.637 €
im <u>Finanzplan</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	701.539.648 €	732.298.594 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	688.340.975 €	721.419.320 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.716.200€	11.738.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.803.200 €	42.881.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.585.071 €	53.358.661 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.021.473 €	28.246.078 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2017</u>	<u>2018</u>
28.087.000 €	31.143.400 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2017</u>	<u>2018</u>
52.862.000 €	0 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:

<u>2017</u>	<u>2018</u>
82.506 €	1.669.205 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

<u>2017</u> ,	<u>2018</u>
100.000.000 €	100.000,000 €

§ 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird auf

<u>2017</u>	<u>2018</u>
36,00 %	35.40 %

der für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Abgeltung der dem Kreis durch das **Jugendamt** verursachten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen eine **Mehrbelastung** erhoben. Der einheitliche Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf

<u>2017</u>	<u>2018</u>
29,94 %	30,40 %

der für diese Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

3. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen PersonennahverkehrÖPNV - (55 % der Defizite des Busverkehrs sowie 50 % der Defizite des Schienenverkehrs) wird von
den Städten und Gemeinden entsprechend den planmäßig gefahrenen Wagenkilometern im
Haushaltsjahr 2017 eine Mehrbelastung in Höhe von 14.637.400 € und im Haushaltsjahr 2018
eine Mehrbelastung in Höhe von 15.309.150 € nach § 56 Abs. 4 und 6 der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Es entfallen auf:

Stadt / Gemeinde	<u>in Euro</u>		in % der maßgebenden Umlagegrundlagen	
	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Alfter	573.446	592.908	2,452%	2,425%
Bad Honnef	561.393	573.948	1,996%	1,952%
Bornheim	1.853.133	1.828.038	3,450%	3,255%
Eitorf	262,348	281.868	1,065%	1,095%
Hennef	1.153.672	1.239.513	2,016%	2,071%
Königswinter	1.684.510	1.731.551	3,609%	3,548%
Lohmar	534.575	574.351	1,596%	1,640%
Meckenheim	512.621	550.763	1,562%	1,606%
Much	218.440	234.694	1,362%	1,400%
Neunkirchen-Seelscheid	226.124	242.949	1,092%	1,122%
Niederkassel	852.905	916.367	2,157%	2,217%
Rheinbach	432.490	464.670	1,393%	1,431%
Ruppichteroth	253.566	272.433	2,130%	2,188%
Sankt Augustin	1.882.593	1.908.269	2,555%	2,477%
Siegburg	1.024.179	1.091.119	1,652%	1,683%
Swisttal	405.048	435.186	2,155%	2,215%
Troisdorf	1.523.594	1.636.958	1,402%	1,441%
Wachtberg	375.410	403.343	1,872%	1,923%
Windeck	307.353	330.222	1,368%	1,406%

- 4. Die Umlagen sind in Monatsbeträgen **jeweils zum 01. eines Monats** zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für die ausstehenden Beträge erhoben.
- 5. Ein Ausgleich von Differenzen zwischen Plan und Ergebnis gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 (Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV) bzw. § 56 Abs. 5 Satz 2 (Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird nicht vorgenommen.

Die im Stellenplan mit einem "k.w."-Vermerk bezeichneten Stellen fallen weg, sobald sie frei geworden sind.

§ 9

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO werden sowohl im konsumtiven Bereich (Ergebnisplan) als auch im investiven Bereich (bezogen auf die im Finanzplan dargestellten Investitionsmaßnahmen) Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden.

Die Einzelheiten zur Struktur der Budgets und deren Bewirtschaftungsregeln werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan festgelegt.